

p.B. 51.14.21.20.

p.B. 51.14.21.20. Austr. ✓  
p.B. 51.14.21.20. Bol. ✓ - STB/vj  
p.B. 51.14.21.20. (26) ✓

den 11. März 1970

Aktennotiz

=====

*DT 9/9  
à son retour*

Besprechung vom 10. März 1970 des  
interdepartementalen Ausschusses für  
Fragen der Kriegsmaterialausfuhr

---

Teilnehmer: Herren Clerc DMV - Vorsitzender  
Gelzer EPD  
Benoit BA  
Claviezel BA  
Grognez DMV  
Stofer EPD

Traktanden: Ausfuhrbewilligung für Pilatus-Porter Flugzeuge nach  
Australien;

Ausfuhrbewilligung für Sturmgewehre und Schnellfeuerwaffen  
der SIG nach Bolivien;

Motion Renschler;

Transit von Kriegsmaterial durch die Schweiz.

Ausfuhr von Pilatus-Porter Flugzeugen nach Australien:

Der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. März 1970 getroffene  
Entscheid lautet folgendermassen:

"Ensuite de l'engagement donné par le gouvernement australien  
de ne pas engager les avions Pilatus-Porter dans la guerre au  
Vietnam, l'exportation du 16e appareil est autorisée et la  
commande des 3 appareils suivants peut être passée. Toutefois,  
le Département militaire et le Département politique s'enten-  
dront au préalable et le groupe de travail soumettra un rapport."

./.

- 2 -

In Anbetracht dessen, dass der Bundesrat darüber orientiert ist, dass Australien 3 Flugzeuge in Vietnam eingesetzt hat und nicht bereit ist, diese zurückzuziehen, wird der erwähnte Beschluss von der Arbeitsgruppe dahingehend ausgelegt, dass die Ausfuhr des 16. Flugzeuges bewilligt ist, und dass die Pilatus Flugzeugwerke AG die Bestellung für 3 weitere Apparate entgegennehmen darf, sofern sich Australien verpflichtet, diese 4 neuen Flugzeuge nicht in Vietnam einzusetzen.

Normalerweise werden derartige Erklärungen vom Lieferanten beschafft. Da aber unsere Botschaft in Canberra in dieser Angelegenheit bereits mit den australischen Behörden Rücksprache nehmen musste, wird beschlossen, dass in diesem Fall die Schriftstücke auf offiziellem Weg eingeholt werden, und dass das EPD das Nötige veranlassen wird. Sobald die Erklärung vorliegt, wird die Arbeitsgruppe dem Bundesrat einen neuen Bericht unterbreiten.

Da anscheinend die Pilatus Flugzeugwerke dem Beschluss des Bundesrates eine allzu freie Auslegung gaben, wird die DMV mit der Firma Fühlung nehmen und die Sache richtig stellen.

#### Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Bolivien:

In bezug auf die Ausfuhr der von Bolivien bei der SIG bestellten Sturmgewehre und Schnellfeuerwaffen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. März bereits eine Bewilligung ausgestellt; er möchte aber von der Arbeitsgruppe noch einen Bericht in dieser Sache erhalten.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die innenpolitische Situation in Bolivien noch immer sehr labil ist, und dass daher eine Lieferung der in Frage kommenden Waffen noch nicht angezeigt ist. Sobald sich die Lage ändert, wird die Arbeitsgruppe dem Bundesrat Bericht erstatten. Inzwischen werden die Teilnehmer an der Sitzung die Vorsteher ihrer Departemente von der Stellungnahme der Arbeitsgruppe unterrichten.

Die Anfrage der SIG vom 1. Dezember 1969 wird durch die DMV beantwortet werden.

#### Motion Renschler:

Herr Clerc weist darauf hin, dass sich auf Grund der Vorschläge der Expertenkommission Weber vorerst eine Aenderung der Bundesratsbeschlüsse betreffend Kriegsmaterialausfuhr aufdrängt, und zwar als Uebergangslösung bis ein Gesetz erlassen wird. Die DMV wird einen Entwurf machen, den sie den interessierten Stellen zur Stellungnahme unterbreiten wird. Herr Minister Gelzer weist aber auf einige Punkte hin, die es noch abzuklären gilt. Die DMV wird deshalb die in Frage kommenden Protokolle der Bundesratssitzungen studieren bevor sie etwas in dieser Sache unternimmt.

./.

Transit von Kriegsmaterial:

DMV und BA heben hervor, wie schwierig es manchmal bei gewissen Bestandteilsendungen ist zu unterscheiden, was als Kriegsmaterial betrachtet werden muss. Es stellt sich die Frage, ob im Zweifelsfalle die bestehenden Bestimmungen eher im restriktiven oder freizügigen Sinne auszulegen sind. Herr Minister Gelzer weist darauf hin, dass sich die Schweiz aus ausserpolitischen Ueberlegungen im gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls in bezug auf Ausfuhr und Durchfuhrsendungen nach Israel und den arabischen Ländern keine tolerante Haltung erlauben darf.

Von den interessierten Stellen wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es möglich sein wird, einen Katalog zu erstellen, woraus klar ersichtlich ist, was als Kriegsmaterial zu betrachten ist. Auch wird erklärt, dass es wünschenswert wäre, wenn Sendungen, bei denen man nicht sicher ist, ob es sich um Kriegsmaterial handelt oder nicht, an den Absender zurückgesandt werden könnten. Die Bundesanwaltschaft wäre mit einer derartigen Lösung einverstanden, vorausgesetzt dass hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen wird.